



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Weitra vom 15. Dezember 2022 betreffend die Festsetzung eines Einheitssatzes für die Entrichtung der Aufschließungsabgabe.

Aufgrund des § 38 Abs. 6 der NÖ - Bauordnung 2014, wird daher verordnet:

Der Einheitssatz für die Entrichtung der Aufschließungsabgabe beträgt:

475 EURO

Dieser Einheitssatz ist die Summe der Herstellkosten (pro Laufmeter)

- einer 3,00m breiten Fahrbahnhälfte
- eines 1,25m breiten Gehsteiges

der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges. Für die Fahrbahn ist eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2023 in Kraft.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung vom 24. Mai 2012, (welche am 1. Juni 2012 in Kraft ging) außer Kraft.


Patrick Jayr
Bürgermeister

Weitra
Stadt | Gemeinde



Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrag

Dr. Beorn-Ginhardt

Kundgemacht 15. Dez. 2022

Abgenommen: 31. Dez. 2022





Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Stadtgemeinde Weitra
z. H. des Bürgermeisters
Rathausplatz 1
3970 Weitra

Beilagen

RU1-GV-691/002-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Celina Schachner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

*

Datum

21. September 2023

Betrifft

Stadtgemeinde Weitra, Einheitssatz für die Entrichtung der Aufschließungsabgabe, € 475,-
-
Verordnungsprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Prüfung der Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022, womit gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe in der Höhe von **€ 475,-** festgelegt wurde, hat im Sinne des § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Den Nachweis der Kundmachung dieser Verordnung senden wir in der Beilage zurück.

Ergeht an:

1. Abteilung Gemeinden
zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Dr. Beroun-Linhart
Wirkl. Hofrat

